

## **§1 Grundsätzliches**

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Sportverein Schwaig e. V. Sie gehört gleichzeitig dem Bayerischen Tennisverband (BTV) an.

Die Satzungen des Hauptvereins und des BTV sind auch für die Tennisabteilung in vollem Umfang gültig. Ergänzend gelten für die Tennisabteilung folgende Paragraphen:

## **§2 Mitglieder, Beiträge**

1. Die Mitgliedschaft bei der Tennisabteilung wird nach Aufnahmeantrag durch Zustimmung der Abteilungsleitung erworben. Voraussetzung dazu ist:
  - a) Zugehörigkeit zum Hauptverein
  - b) Zahlung einer Aufnahmegebühr
  - c) schriftliche Anerkennung der Satzungen (lt. Aufnahmeantrag)
2. Von der Tennisabteilung wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis spätestens 1. März der laufenden Spielsaison zu entrichten ist. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt (bedarf jedoch letztlich der Zustimmung des Hauptvereins)
3. Neben den in § 2, Ziffer 2 angeführten Jahresbeitrag können von der Mitgliederversammlung noch Sonderumlagen beschlossen werden, die zur Deckung einmaliger Sonderausgaben bestimmt sind. Diese Mittel und deren Verwendung sind im Kassenbericht gesondert auszuweisen
4. Die aktive Mitgliedschaft kann in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Diese Anträge müssen bis zum 31.12. gestellt werden
5. Die Mitgliedschaft bei der Tennisabteilung endet, wenn das Mitglied:
  - a) aus dem Sportverein Schwaig e.V. ausscheidet
  - b) die schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. bei der Abteilungsleitung einreicht
  - c) trotz Mahnung den Jahresbeitrag bis spätestens 15. April des jeweiligen Kalenderjahres nicht bezahlt  
(Ausnahme: die Abteilungsleitung stimmt einen Antrag auf Stundung zu)
  - d) durch Ausschluss
6. Ein Mitglied kann aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn eine weitere Zugehörigkeit zur Tennisabteilung nicht mehr tragbar erscheint. Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung, er tritt sofort in Kraft. Die Abteilungsleitung hat die Vorstandschaft des Sportverein Schwaig über den Ausschluss unverzüglich zu unterrichten. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied oder die Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

## **§3 Mitgliederversammlung**

1. Sie umfasst sämtliche Mitglieder der Tennisabteilung und ist Instanz für alle Entscheidungen der Tennisabteilung.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung sämtlichen Mitgliedern der Tennisabteilung in Textform,

unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bekannt zu geben. Ein Verstoß gegen die ordnungsgemäße Einberufung macht die Mitgliederversammlung beschlussunfähig.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.  
Tagesordnung:
  - a) Bericht seitens der Abteilungsleitung über den Verlauf der Saison
  - b) Entlastung der Abteilungsleitung
  - c) Neuwahl der Abteilungsleitung
  - d) Sonstiges
6. Einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf es in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere, wenn größere finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs nötig sind, eingegangen werden sollen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Ermessen der Abteilungsleitung einberufen werden. Sie muss es, wenn ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Die Einberufung hat in der gleichen Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

## **§4 Abteilungsleitung**

1. Die Tennisabteilung wird von der Abteilungsleitung in kollegialer Verantwortlichkeit geleitet. Sie besteht aus:
  - a) dem/der 1. Abteilungsleiter/-in
  - b) dem/der 2. Abteilungsleiter/-in
  - c) dem/der Sportwart/-in
  - d) dem/der Finanzwart/-in
  - e) dem/der Jugendwart/-in
  - f) dem/der Vergnügungswart/-in
  - g) dem/der Schriftführer/-in
  - h) dem/der Beauftragten für IT
  - i) dem/der Beauftragten für Mitgliederverwaltung
  - j) dem/der Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - k) dem/der Ehrenvorsitzenden als beratendes MitgliedDie Mitglieder der Abteilungsleitung können einander zeitweise vertreten.
2. Für besondere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Sonderausschüsse gewählt werden, die sich nach Erfüllung der gestellten Aufgaben wieder auflösen.
3. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl obliegt einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Wahl des 1. Abteilungsleiters muss in geheimer, schriftlicher Wahl erfolgen. Entscheidung über die Art der Wahl/Abstimmung der restlichen Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt nur durch Handaufheben. Gewählt ist,



wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen; bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

4. Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl sind unverzüglich beim Vorsitzenden des Wahlausschusses geltend zu machen.

## **§5 Spielbetrieb**

Den Spielbetrieb regelt eine Spielordnung (Platzordnung), für deren Durchführung der Sportwart im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung verantwortlich ist.

## **§6 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§7 Auflösung der Tennisabteilung**

Eine Auflösung der Tennisabteilung kann erfolgen durch:

1. Beschluss der Vorstandschaft des Sportverein Schwaig e. V..
2. Beschluss der Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§8 Satzungshoheit**

Die Satzung der Tennisabteilung unterliegt in allen Punkten der Satzung des BTV.

Mit dieser Ausgabe verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

Stand: 01.03.2022